

BL_GERICHTE 460 2021 70 vom 2. Dezember 2020

BL Gerichte, 2020-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_2021_70

FR: BL_GERICHTE 460 2021 70 du 2 décembre 2020

IT: BL_GERICHTE 460 2021 70 del 2 dicembre 2020

Regeste

Drohung etc.

Erwägungen

E. 1

Im Berufungsverfahren gilt die Dispositionsmaxime (BGE 147 IV 93 E. 1.5.2). Die Berufung kann beschränkt werden. Wer nur Teile des Urteils anfecht, hat in der Berufungserklärung gemäss Art. 399 Abs. 4 StPO verbindlich anzugeben, auf welche Teile sich die Berufung beschränkt (vgl. Art. 399 Abs. 3 lit. a und Abs. 4 StPO). Erfolgt eine Teilanfechtung, erwächst das Urteil hinsichtlich der nicht angefochtenen Punkte in Rechtskraft (Schmid / Jositsch , Praxiskommentar StPO, 3. Aufl. 2018, Art. 402 N 1).

E. 2

Die Kosten des Berufungsverfahrens sind auf insgesamt Fr. 4'600.– (bestehend aus einer Urteilsgebühr von Fr. 4'500.– und Auslagen von pauschal Fr. 100.–) festzusetzen (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 GebT und § 3 Abs. 6 GebT). Der Beschuldigte obsiegt hinsichtlich der von ihm beantragten ambulanten Massnahme, er unterliegt jedoch was den Vollzug der Freiheitsstrafe betrifft. Es erscheint daher als angezeigt, die Kosten des Berufungsverfahrens zu einem Viertel (Fr. 1'150.–) dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu drei Vierteln (Fr. 3'450.–) auf die Staatskasse zu nehmen. B. Entschädigung Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Advokat Simon Berger, stellt mit Honorarnote vom 23. Mai 2022 für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 3'286.60 in Rechnung (15 Std. à Fr. 200.–, Auslagen von Fr. 51.60 und die Mehrwertsteuer von 7.7 %). Die geltend gemachte Entschädigung ist ausgewiesen und angemessen. Nicht enthalten sind darin der Zeitaufwand für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung und der Urteilseröffnung sowie eine kurze Nachbereitung. Hierfür sind dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten 2 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 200.– sowie die darauf anfallende Mehrwertsteuer zu entschädigen. Demzufolge ist Advokat Simon Berger für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 3'717.40 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse auszurichten.

E. 2.1

Strittig und zu prüfen ist, ob die von der Vorinstanz ausgefallte Freiheitsstrafe von 10 Monaten bedingt auszusprechen ist oder nicht.

E. 2.1.1

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Urteil dem Beschuldigten den bedingten Vollzug der Freiheitsstrafe im Wesentlichen mit der Begründung verweigert, dass aufgrund seines Krankheitsbilds eine hohe Wahrscheinlichkeit für weitere einschlägige Delikte oder auch

schwerere Straftaten als bisher bestehe, weshalb von einer negativen Legalprognose auszugehen sei.

E. 2.1.2

Der Beschuldigte wendet dagegen in seinem zweitinstanzlichen Parteivortrag zusammengefasst insbesondere ein, die positive Wirkung der seit 4 Jahren dauernden ambulanten Behandlung liessen ein künftiges Wohlverhalten vermuten. Ausserdem bestätige der aktuelle Therapieverlaufsbericht von Dr. G. vom 14. September 2021 seine positive Entwicklung. Zudem habe er seit Beginn der ambulanten Therapie keine Delikte mehr begangen und nur noch sporadisch Betäubungsmittel konsumiert. Aus all diesen Gründen könne ihm keine schlechte Legalprognose gestellt werden und sei die Strafe daher bedingt auszusprechen.

2.2.1 Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist der bedingte Vollzug gemäss Art. 42 StGB nur zulässig, wenn keine ungünstige Prognose vorliegt. Wird eine stationäre oder ambulante Massnahme angeordnet, ist diese Voraussetzung von vornherein nicht gegeben. Denn die Anordnung einer Massnahme bedeutet zugleich eine ungünstige Prognose und schliesst demnach den bedingten Aufschub einer Strafe aus (BGE 135 IV 180 E. 2.3; BGer 6B_1388/2021 vom 3. März 2022 E. 2.2.1; 6B_147/2021 vom 29. September 2021 E. 3.2; 6B_1335/2020 vom 28. Juni 2021 E. 5.2.3; je mit Hinweisen). Dies gilt auch, wenn eine ambulante Massnahme angeordnet wird (BGer 6B_963/2020 vom 24. Juni 2021 E. 1.3.2; 6B_293/2019 vom 29. März 2019 E. 2.1; 6B_698/2017 vom 13. Oktober 2017 E. 7.2.1; je mit Hinweisen).

2.2.2 Da, wie nachfolgend noch gezeigt wird, eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 Abs. 1 StGB anzuordnen ist, besteht eine ungünstige Prognose, weshalb ein bedingter Vollzug der Strafe nach Art. 42 StGB nicht in Frage kommt. Die Strafe ist somit unbedingt auszusprechen.

III. MASSNAHME 1. Die Vorinstanz hat für den Beschuldigten eine stationäre Massnahme angeordnet. Der Beschuldigte und die Staatsanwaltschaft beantragen im vorliegenden Berufungsverfahren wie schon vor Vorinstanz die Anordnung einer ambulanten Massnahme. Der Beschuldigte trägt in seinem zweitinstanzlichen Parteivortrag zusammengefasst unter anderem vor, die Anordnung einer stationären Massnahme sei unverhältnismässig. Er sei seit nunmehr über 4 Jahren freiwillig in einer ambulanten Behandlung im aktuellen Setting, und es sei nie zu deliktischen Rückfällen gekommen. Er habe sich stets an die Abmachungen mit den Bezugspersonen gehalten und nehme auch die Medikamente regelmässig ein. Ausserdem habe er den Drogenkonsum, welcher aus einem noch geringfügigen Cannabiskonsum bestehe, im Griff. Angesichts der erheblichen Dauer der deliktsfreien Zeit und in Anbetracht der Tragweite der Anlassdelikte sei die Anordnung einer stationären Massnahme unverhältnismässig. Die Vorinstanz und der Gutachter begründeten die Anordnung der stationären Massnahme damit, dass auf diese Weise im Falle einer Verschlechterung der Situation schnell und effektiv eingegriffen werden könne. Es sei jedoch zu beachten, dass auch im Rahmen einer ambulanten Massnahme entsprechend interveniert werden könne, etwa durch eine vorübergehende Hospitalisation. Aus diesem Grund sei es nicht erforderlich, eine stationäre Massnahme anzuordnen. Die Staatsanwaltschaft macht in ihrem Parteivortrag vor Kantonsgericht geltend, die von der Vorinstanz angeordnete stationäre Massnahme sei unverhältnismässig. Beim Beschuldigten sei daher die ambulante Behandlung im bestehenden Setting weiterzuführen.